

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 02/2021
(4. Januar 2021)**

**Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Einschließlich Siebte Änderungssatzung**

Vom 13. März 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 23. Oktober 2020 folgende Änderung der Grundordnung, zuletzt geändert am 8. November 2019, beschlossen. Der Aufsichtsrat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hatte zuvor in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 dazu Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 dieser Änderung zugestimmt.

Der Präsident der DHBW wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. Januar 201 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 01/2021 vom 4. Januar 2021) enthält.

Inhaltsübersicht

Präambel		4
I. Allgemeines		4
§ 1	Rechtsnatur und Aufgaben der Hochschule	4
§ 2	Gliederung der Hochschule	5
§ 3	Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten	5
§ 4	Versammlung der einzelnen Gruppen der Hochschule	6
§ 5	Verfahrensangelegenheiten der Gremien	6
§ 5a	Amtsausübung	6
II. Zentrale Organisation der Hochschule		6
§ 6	Zentrale Organe der Hochschule	6
§ 7	Präsidium der DHBW	7
§ 7a	Findungskommission zur Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder	7
§ 7b	Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder	7
§ 7c	Wahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder	8
§ 7d	Abwahl von Präsidiumsmitgliedern durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	9
§ 8	Erweitertes Präsidium	10
§ 9	Senat	10
§ 10	Aufsichtsrat	11
§ 11	(entfällt künftig)	12
§ 12	Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung	12
§ 13	Kommission für Forschung, Innovation und Transfer	15
§ 14	Konfliktbeilegungskommission	16
§ 15	Hochschullehrermehrheit	16
§ 16	Eilentscheidungsrecht	16
III. Dezentrale Organisation der Hochschule		16
§ 17	Studienakademien, Örtlicher Senat, Örtlicher Hochschulrat	16
§ 17a	Rektorin oder Rektor der Studienakademie	17
§ 18	Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademien, der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter	18
§ 19	Beiräte an den Außenstellen der Studienakademien	19
§ 20	Rat der Professorinnen und Professoren	19
IV. Hochschuleinrichtungen und zentrale Einheiten		19
§ 21	Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen	19
§ 22	Aufgaben des DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS)	20
§ 23	Leitung und Organisation des DHBW CAS	20
§ 24	Wirtschafts- und Personalverwaltung	22
§ 25	DHBW CAS-Rat	22

§ 26	Funktionsbeschreibungen und Berufungen	23
§ 27	Studierende des DHBW CAS und Studienkommission	23
§ 28	Zuständigkeit des Senats hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS	24
V.	Berufung	24
§ 29	Berufungsverfahren	24
VI.	Gleichstellungsbeauftragte; Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	25
§ 30	Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte	25
§ 31	Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung	26
§ 32	Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	26
VII.	Sonstiges	26
§ 33	Studierendenvertretung	26
§ 34	Ehrungen	27
§ 35	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	27

Präambel

Im Bewusstsein, der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften zu dienen und die ihr übertragenen Aufgaben in Lehre, Studium und Ausbildung, aber auch in der Forschung und in der Weiterbildung, in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft, wahrzunehmen, gibt sich die Hochschule nachfolgende Ordnung.

²Diese Grundordnung trifft unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzliche Regelungen über die Organisation der Hochschule. ³Sie konkretisiert insbesondere die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

⁴Die Duale Hochschule Baden-Württemberg ist aus den Berufsakademien des Landes hervorgegangen und in Form eines State University Systems organisiert. ⁵Wichtige Strukturmerkmale der Hochschule sind das duale Studienmodell und die institutionalisierte Partnerschaft mit den Ausbildungsstätten sowie die Verankerung der Hochschule durch die im Rahmen der durch das Präsidium der DHBW übertragenen Zuständigkeiten eigenverantwortlich geleiteten Studienakademien in den verschiedenen Regionen des Landes und die daraus entstehende enge Zusammenarbeit, insbesondere mit der örtlichen Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen sowie sonstigen Körperschaften.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. ²Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

(2) Die Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an den Studienakademien und dem Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (Duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung). ²Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.

(3) Die englischsprachige Bezeichnung der Hochschule lautet „Baden-Wuerttemberg Cooperative State University“.

§ 2 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in eine zentrale und in eine dezentrale Ebene (Studienakademien).

(2) Die Studienakademien sind rechtlich unselbstständige Untereinheiten der Hochschule.
²Diese sind:

1. die Studienakademie Heidenheim,
2. die Studienakademie Heilbronn,
3. die Studienakademie Karlsruhe,
4. die Studienakademie Lörrach,
5. die Studienakademie Mannheim,
6. die Studienakademie Mosbach,
7. die Studienakademie Ravensburg,
8. die Studienakademie Stuttgart,
9. die Studienakademie Villingen-Schwenningen.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 5 LHG genannten Personen sowie die Ausbildungsstätten der Hochschule nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG und des § 65 c LHG.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensensoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG. ²Zu den Angehörigen zählen auch Studierende im Kontaktstudium sowie Personen, die an der Hochschule oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Alumni).

(4) Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. ²Sie haben unbeschadet der Regelung des § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.

(5) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. ²Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte. ³Das Nähere regeln die Wahlordnungen.

(6) Die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a und 27e LHG einschließlich Briefwahl sind in der Wahlordnung zu regeln. Diese soll auch Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Für Wahlmitglieder legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest; sie kann auch eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen.

(7) Soweit die Hochschule oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, auch Ausbildungsstätte im Sinne des § 65 c LHG ist, gehört diese nicht zum Kreis der Wahlberechtigten für die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten in Hochschulgremien und ist insoweit auch nicht wählbar.

§ 4 Versammlung der einzelnen Gruppen der Hochschule

Die Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LHG können Versammlungen bilden. ²Die Rechte und Pflichten der Verfassten Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 5 Verfahrensangelegenheiten der Gremien

(1) Die Hochschule gibt sich zur Regelung der Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien mit Ausnahme des Aufsichtsrats eine Rahmenverfahrensordnung, die als Satzung gemäß § 10 Absatz 8 Satz 1 LHG erlassen wird.

(2) Unter Wahrung des Präsenzgrundsatzes kann die oder der Vorsitzende eines Gremiums die schriftliche Beschlussfassung für Gegenstände einfacher Art oder Themen, die zuvor erschöpfend behandelt wurden, anordnen (Umlaufverfahren). ²Die weiteren Einzelheiten des Umlaufverfahrens werden durch die Rahmenverfahrensordnung festgelegt.

§ 5a Amtsausübung

Bei Tätigkeiten in der Selbstverwaltung müssen die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst ausgeführt werden. Die weiteren Einzelheiten werden durch die Rahmenverfahrensordnung geregelt.

II. Zentrale Organisation der Hochschule

§ 6 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat, das die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat, der die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ führt.

§ 7 Präsidium der DHBW

Das kollegiale Präsidium der DHBW leitet die Hochschule. ²Dem Präsidium der DHBW gehören hauptamtlich an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

³Hinzu kommen ein nebenamtliches und ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied; das nebenberufliche Präsidiumsmitglied ist Angehörige oder Angehöriger der Ausbildungsstätten nach § 65 c LHG.

§ 7a Findungskommission zur Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder

Der Findungskommission nach § 18 Absatz 1 LHG zur Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats, die von diesem benannt werden,
2. drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Präsidium angehören und vom Senat gewählt werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratendes Mitglied.

²Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission beratend teil.

§ 7b Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Präsidiumsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus. ²Die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs bis acht Jahren gewählt; die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat.

(2) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ²Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.

(3) Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder. ²Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. ³Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.

(4) Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 3 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 3 Satz 4 beendet, so setzt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. ²Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Aufsichtsrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennenden Senatsmitglieder. ³Die Mitglieder aus Aufsichtsrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats innehat. ⁴Für die Wahl gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. ⁵Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Für die Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder hat die Präsidentin oder der Präsident ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Präsidentin oder der Präsident darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen. ²Bewerberinnen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Präsidiumsmitglied im Sinne von § 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind von der Mitwirkung am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat, im Aufsichtsrat und im Wahlpersonengremium ausgeschlossen. ³Ist die Stelle eines Amtsmitglieds im Senat unbesetzt oder ist ein Mitglied im Senat ausgeschlossen oder verhindert, findet eine Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 LHG statt. ⁴Ist die Stelle eines Mitglieds im Aufsichtsrat unbesetzt oder ist ein Aufsichtsratsmitglied ausgeschlossen oder nicht anwesend, findet eine Stellvertretung nicht statt.

§ 7c Wahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder

(1) Die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Die Amtszeit der nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. ³Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen. ⁴Der Senat kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ein nebenamtliches Präsidiumsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(2) Angehörige von Ausbildungsstätten können zu nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern gewählt werden. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat der DHBW. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektorsratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen.

§ 7d Abwahl von Präsidiumsmitgliedern durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG können das Amt eines Präsidiumsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. ²Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. ³Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. ⁴Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. ⁵Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. ⁶Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werkstage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Aufsichtsrats anzuberaumen, die die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. ²In dieser Sitzung muss das Präsidiumsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Aufsichtsrat erhalten. ³Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. ⁴Senat und Aufsichtsrat beschließen jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ²Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der DHBW vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte der Studienakademien erreicht wird.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. ²Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern als Beisitzer, die der Aufsichtsrat bestimmt. ³Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. ⁴Der

Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. ⁵Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Eine Satzung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. ²Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 LHG. ⁴Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Präsidiumsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

§ 8 Erweitertes Präsidium

(1) Das erweiterte Präsidium berät und unterstützt das Präsidium der DHBW in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere in Fragen des Struktur- und Entwicklungsplans, des Haushalts, der Personalentwicklung und der räumlichen Unterbringung.

(2) Dem erweiterten Präsidium gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums der DHBW,
2. die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien,
3. die Direktorin oder der Direktor des DHBW CAS.

§ 9 Senat

(1) Dem Senat der DHBW gehören folgende Mitglieder an, wovon 45 stimmberechtigt sind:

1. aufgrund von Wahlen als stimmberechtigte Mitglieder
 - a. ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird sowie jeweils ein weiteres Mitglied dieser Gruppe der Studienakademien Mannheim, Ravensburg, Mosbach und Karlsruhe, und zwei weitere Mitglieder dieser Gruppe der Studienakademie Stuttgart, die entsprechend gewählt werden,
 - b. zwei Mitglieder jedes Studienbereichs, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehören und von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
 - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten jedes Studienbereichs, die oder der von den verantwortlichen Personen des Studienbereichs gemäß § 65 c Absatz 3 aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 - d. 15 stimmberechtigte Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 5 LHG, deren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen

der Mehrheitswahl aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Gruppe direkt gewählt werden, wobei sechs Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 LHG angehören und die übrigen neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe gewählt werden, wobei mindestens ein Mitglied den Status im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 haben muss,

2. von Amts wegen als stimmberechtigte Mitglieder

- a. die Präsidentin oder der Präsident,
- b. die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c. die Gleichstellungsbeauftragte,

3. von Amts wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder diejenigen Mitglieder des Präsidiums, die nicht unter Nummer 2 Buchstabe a bis c fallen.

(2) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören.

(3) Die Amtszeit der neu zu wählenden nichtstudentischen Wahlmitglieder des Senats endet am 30. September 2019. ²Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit jeweils am 1. Oktober und endet nach vier Jahren jeweils am 30. September.

(4) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen eines Mitglieds des Senats an das Präsidium der DHBW werden grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gegenüber den Senatsmitgliedern beantwortet. ²Wenn die Bearbeitungsfrist voraussichtlich sechs Wochen überschreitet, ist innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht zu erteilen; diese enthält insbesondere die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Beantwortung spätestens erfolgen wird.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und neun nach § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt am 1. Oktober und endet nach vier Jahren mit Ablauf des 30. September. ²Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden.

(3) Der Findungskommission nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LHG zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gehören die Sprecherinnen oder Sprecher des Senats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums an, die in der Summe zwei Stimmen führen. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Aufsichtsrats nimmt an den Sitzungen der Findungskommission beratend teil.

§ 11 (entfällt künftig)

§ 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung

(1) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. ²Ihre Empfehlungen, Vorschläge und Beratung dienen der Sicherung und der Verbesserung der Qualität des Studiums und der Lehre sowie der Sicherung gleichwertiger Standards einschließlich der kooperativen Forschung. ³Sie sind zuständig für:

1. die Abgabe von Empfehlungen, die sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Hochschule eingerichteten Studienbereiche erstrecken, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 LHG erläutern,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Studienangeboten,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung und Aktualisierung von Prüfungsvorschriften,
4. die Beratung der Kommission für Qualitätssicherung in Fragen der Qualität des Studiums und der Ausbildung,
5. die Beratung des Senats, des Aufsichtsrats und des Präsidiums der DHBW in akademischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienangeboten,
6. die Abgabe von Empfehlungen zu überörtlichen, studienbereichsbezogenen Angelegenheiten der kooperativen Forschung.

(2) Den jeweiligen Fachkommissionen gehören an:

1. die Studienbereichsleiterinnen und die Studienbereichsleiter des Studienbereichs der Studienakademien,
2. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des entsprechenden Fachbereichs des DHBW CAS,
3. die gemäß Satz 2 und 3 jeweils festgelegte Anzahl weiterer Professorinnen oder Professoren der DHBW,
4. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtanzahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erreicht ist,
5. zwei externe wissenschaftliche Beraterinnen oder Berater,
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
7. die Gleichstellungsbeauftragte.

²Die genaue Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Fachkommissionen wird jeweils vom Senat festgesetzt. ³Für den Studienbereich Wirtschaft sind dies bis zu zehn, für den Studienbereich Technik bis zu acht, für den Studienbereich Sozialwesen bis zu vier und für den Studienbereich Gesundheit bis zu sechs Professorinnen und Professoren.

(3) Zur Auswahl der professoralen Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 schlägt jeder Rat der Professorinnen und Professoren eines Studienbereichs im Einvernehmen mit dem Präsidium der DHBW Professorinnen oder Professoren für die Fachkommission dieses Studienbereichs vor; dasselbe gilt für die Leitung des DHBW CAS, die Professorinnen oder Professoren für alle Fachkommissionen vorschlägt. ²Aus den Vorgeschlagenen erstellt das Präsidium der DHBW eine Liste mit der vom Senat festgesetzten Anzahl an professoralen Mitgliedern, die nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt werden.

³Die externen wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater werden vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt. ⁴Die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten werden vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Aufsichtsrats vom Präsidium der DHBW bestellt. ⁵Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom legislativen Organ der Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt.

(4) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren der Hochschule, der Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten und der wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater beträgt vier Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober; beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

(5) Die Fachkommissionen wählen für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss. ²Die Vorsitzenden werden vom Präsidium der DHBW bestellt. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Jede Fachkommission und jedes Fachgremium wählt für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. ²Diese oder dieser muss nicht Mitglied nach Absatz 2 sein. ³Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(7) In gemeinsamen jährlichen Strategiegesprächen zwischen dem Präsidium der DHBW, den Vorsitzenden der Fachkommissionen und deren Stellvertretungen sowie den Geschäftsführungen der Fachkommissionen werden überörtliche Arbeits- und Entwicklungsprioritäten vereinbart.

(8) Abweichend von Absatz 1 kann für einen Studiengang, der keinem bestehenden Studienbereich unmittelbar zugeordnet werden kann, ein Fachgremium eingerichtet werden; dasselbe gilt für mehrere Studiengänge. ²Absätze 1 bis 7 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zusammensetzung dieses Fachgremiums der Senat bestimmt; dabei ist vorzusehen, dass diesem Fachgremium jeweils gleichviele Professorinnen oder Professoren der DHBW wie Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden angehören.

(9) Einem Fachgremium gehören an:

- a) Professorinnen und Professoren der zugeordneten Studiengänge, deren Anzahl der Senat bestimmt,
- b) so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtanzahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erreicht ist,
- c) zwei externe wissenschaftliche Beraterinnen und Berater,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- e) eine Beauftragte oder ein Beauftragter des DHBW CAS sowie
- f) die Gleichstellungsbeauftragte.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstabe a) werden vom Senat bestellt. ³Für die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben b) bis d) gelten Absatz 3 Satz 3 bis 5 entsprechend. ⁴Die oder der Beauftragte des DHBW CAS wird vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt. ⁵Im Übrigen gelten die Absätze 4 bis 7 entsprechend.

(10) Der Kommission für Qualitätssicherung der Hochschule obliegen folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der Hochschule und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge,
2. Abgabe von Empfehlungen, die sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung erstrecken,
3. Auswertung der landesweit konsolidierten Berichte zum Qualitäts- und Prüfungswesen der Studienbereiche sowie Erarbeitung von Handlungsempfehlungen,
4. Information der Organe der Hochschule und der Studienakademien über die Ergebnisse der Evaluation und Qualitätssicherung,
5. Auswertung der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen.

(11) Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an

1. Ein Mitglied des Präsidiums, das von diesem bestellt wird,
2. die Vorsitzenden der Fachkommissionen und der Fachgremien sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fachkommissionen und Fachgremien,
4. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen und in den Fachgremien,
5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach Absatz 13.

²Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 1, 2, 3 und 5 beträgt jeweils vier Jahre, die der Mitglieder nach Nummer 4 ein Jahr. ³Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober; beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

(12) Die Kommission für Qualitätssicherung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss. ²Absatz 11 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) Zur Koordinierung der Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung wählt die Kommission für Qualitätssicherung für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der vom Präsidium der DHBW bestellt wird; diese oder dieser muss nicht Mitglied nach Absatz 11 sein. ²Ihre oder seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreters.

(14) Die Fachkommissionen und die Kommission für Qualitätssicherung können jeweils Unterausschüsse bilden. ²Ihre Aufgaben bestehen insbesondere in der Mitwirkung der curricularen Weiterentwicklung und der Erstellung der Prüfungsordnung, in der Organisation der Evaluation je Studiengang oder mehrerer verwandter Studiengänge sowie in dem Zusammenfassen der Ergebnisse in einem Bericht zur Qualitätssicherung und zum Prüfungswesen.

§ 13 Kommission für Forschung, Innovation und Transfer

(1) Die Forschungskommission gibt Empfehlungen zu studienbereichsübergreifenden strategischen Themen, die den Bereich der kooperativen Forschung betreffen.

(2) Der Forschungskommission gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums der DHBW, das von diesem bestellt wird,
2. drei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Senat bestellt werden,
3. vier weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die vom Senat auf Vorschlag der Fachkommissionen und eingerichteter Fachgremien gewählt werden,
4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Senat bestellt werden,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten,
6. drei externe Beraterinnen oder Berater.

²Die vier weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die externen Beraterinnen oder Berater werden auf Vorschlag der Fachkommissionen und eingerichteter Fachgremien nach § 12 Absatz 8 sowie nach Zustimmung des Senats vom Präsidium der DHBW bestellt.

³Die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten werden vom Präsidium der DHBW vorgeschlagen und nach Zustimmung des Aufsichtsrats vom Präsidium der DHBW bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt in der Regel am 1. Oktober. ⁵Beginnt sie erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. ⁶Die Mitglieder haben jeweils eine Stellvertretung; die Sätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

§ 14 Konfliktbeilegungskommission

Es wird eine unabhängige Kommission eingerichtet, die auf die Beilegung von hochschulinternen Konflikten hinwirkt. ²Die Kommissionsmitglieder werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat benannt. ³Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 15 Hochschullehrermehrheit

Für den Senat und den Örtlichen Senat ist die Zahl der Mitglieder, die dem Gremium aufgrund von Wahlen angehören, in den Satzungen der DHBW so zu bemessen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG in dem Gremium über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

§ 16 Eilentscheidungsrecht

In den Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LHG und § 48 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 2 LHG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 dieser Grundordnung, des Örtlichen Hochschulrats nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 LHG sowie des Örtlichen Senats nach § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 4 LHG, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende dieser Organe an deren Stelle. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe unverzüglich mitzuteilen. ³Das Eilentscheidungsrecht des Aufsichtsrats nach § 20 Absatz 6 Satz 6 LHG bleibt unberührt.

III. Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 17 Studienakademien, Örtlicher Senat, Örtlicher Hochschulrat

(1) Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten; sie oder er nimmt in der Studienakademie die ihr oder ihm von dem Landeshochschulgesetz oder dem Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr und wird dabei von einem Prorektor oder von einer Prorektorin, in Studienakademien mit mehr als 2.000 Studierenden von zwei Prorektorinnen oder Prorektoren, den Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleitern sowie der Leiterin oder dem Leiter der örtlichen Verwaltung unterstützt.

(2) Gremien der Studienakademie sind insbesondere der Örtliche Hochschulrat und der Örtliche Senat. ²Deren Aufgaben ergeben sich aus § 27 b Absatz 1 Satz 2 LHG und § 27 c Absatz 1 Satz 3 LHG.

(3) Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert. ²Sie führen die Bezeichnung

1. Fakultät für Wirtschaft,
2. Fakultät für Technik,
3. Fakultät für Sozialwesen,
4. Fakultät für Gesundheit.

³Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15 LHG.

§ 17a Rektorin oder Rektor der Studienakademie

(1) Das Präsidium schreibt die Stelle der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Örtlichen Hochschulrats öffentlich aus und macht dem Örtlichen Hochschulrat nach Anhörung des Örtlichen Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ³Der Örtliche Hochschulrat wählt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Wahlvorschlags eine Rektorin oder einen Rektor der Studienakademie. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat und den Senat. ⁵Kommt innerhalb von sechs Wochen die Wahl nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat, ob er die Wahl durchführen will oder ob das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist. ⁶Führt er die Wahl durch, so bedarf deren Ergebnis der Bestätigung durch den Senat. ⁷Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG können das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. ²Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 5 erreicht wird. ³Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Studienakademie angehören, unterzeichnet sein muss. ⁴Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. ⁵Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. ⁶Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(3) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 4 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(4) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine innerhalb der Studienakademie hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Örtlichen Senats anzuberaumen, die von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet wird. ²In dieser Sitzung muss die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Örtlichen Senat

erhalten. ³Äußerungen aus der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. ⁴Der Örtliche Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen ist.

(5) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ²Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Präsidium der DHBW. ²Eine Satzung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. ³Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 LHG. ⁵Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Rektorin oder denselben Rektor der Studienakademie ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.

§ 18 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademien, der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter

(1) Das Präsidium der DHBW schreibt die Stellen der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien, der Leiterinnen und Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter öffentlich aus.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl von Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien, der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und der Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter nach § 27 d LHG setzt die Präsidentin oder der Präsident eine Findungskommission ein.

²Dieser gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. ein weiteres Präsidiumsmitglied, das von der Präsidentin oder von dem Präsidenten benannt wird,
3. die oder der Vorsitzende des Örtlichen Hochschulrats,
4. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten des Örtlichen Hochschulrats, soweit dies der Örtliche Hochschulrat beschließt; diese Vertreterin oder dieser Vertreter wird aus dem Kreis seiner Mitglieder vom Örtlichen Hochschulrat gewählt,
5. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie,

6. bis zu zwei Mitglieder des Örtlichen Senats, die von diesem aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden und die dem jeweiligen Studienbereich zugeordnet sein sollen,
7. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Findungskommission gibt gegenüber dem Präsidium der DHBW eine Empfehlung für einen Wahlvorschlag ab. ²Das Präsidium der DHBW stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie und unter Zustimmung des Örtlichen Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auf und holt die Stellungnahme der fachlich zuständigen Fachkommission zu dem Wahlvorschlag ein; bei der Wahl der Außenstellenleiterin oder des Außenstellenleiters ist die Fachkommission des Studienbereichs zuständig, dem die meisten Studierenden der Außenstelle zugeordnet sind. ³Der Örtliche Hochschulrat wählt auf der Grundlage dieses Wahlvorschlages in geheimer Wahl eine oder einen der dort genannten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 19 Beiräte an den Außenstellen der Studienakademien

An der Außenstelle einer Studienakademie kann ein Beirat eingerichtet werden; über dessen Einrichtung entscheidet der Örtliche Hochschulrat der Studienakademie. ²Der Beirat hat die Aufgabe, den Örtlichen Hochschulrat, die Leitung der Studienakademie und die Leitung der Außenstelle zu beraten. ³Amtsmitglieder des Beirats sind insbesondere die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie sowie die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle. ⁴Über die weitere Zusammensetzung des Beirats beschließt der Örtliche Hochschulrat; dabei ist vorzusehen, dass die oder der Vorsitzende des Beirats ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats ist. ⁵Das Nähere zur Auswahl und zur Bestellung sowie die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Beirats regelt der Örtliche Hochschulrat.

§ 20 Rat der Professorinnen und Professoren

Die Professorinnen und Professoren eines Studienbereichs einer Studienakademie bilden den Rat der Professorinnen und Professoren dieses Studienbereichs an der jeweiligen Studienakademie. ²Dieser berät die Studienbereichsleitung in allen fachlichen und organisatorischen Fragen des Studienbereichs.

IV. Hochschuleinrichtungen und zentrale Einheiten

§ 21 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen sind rechtlich unselbstständige Einheiten der Hochschule, denen für die Durchführung der Aufgaben der Hochschule Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen werden auf Vorschlag des Präsidiums der DHBW unter Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Senat eingerichtet. ²Das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung richtet sich nach einer gesonderten Satzung.

(3) Über zentrale Einrichtungen und Einrichtungen der Studienakademien führt das Präsidium der DHBW die Dienstaufsicht; das Präsidium der DHBW kann die Wahrnehmung der Dienstaufsicht allgemein oder im Einzelfall nach § 16 Absatz 8 Satz 1 LHG auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. ²Das Präsidium der DHBW kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet sind (§ 11 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 LHG).

§ 22 Aufgaben des DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS)

Als zentrale Einheit der DHBW nach § 15 Absatz 8 LHG mit Sitz in Heilbronn entwickelt, koordiniert und organisiert das DHBW CAS die weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge sowie sonstige externe und interne Weiterbildungsangebote der Hochschule. ²Das DHBW CAS führt Lehrveranstaltungen durch und entwickelt neue Studienangebote nach Satz 1 einschließlich Kontaktstudien. ³Es übernimmt Aufgaben im Bereich der kooperativen Forschung und führt Studieneingangsprüfungen und Assessments durch.

§ 23 Leitung und Organisation des DHBW CAS

(1) Für das DHBW CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter bestellt. ²Diese oder dieser kann die Bezeichnung „Direktorin des DHBW CAS“ oder „Direktor des DHBW CAS“ führen. ³Sie oder er vertritt das Präsidium der DHBW im DHBW CAS. ⁴Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS entscheidet nach den Vorgaben des Präsidiums der DHBW über alle Angelegenheiten des DHBW CAS. ⁵Sie oder er ist gegenüber dem Präsidium der DHBW für die wirtschaftliche Verwendung der dem DHBW CAS zugewiesenen Mittel verantwortlich und unterrichtet das Präsidium der DHBW regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(2) Das DHBW CAS gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Sozialwesen,
4. Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL).

²Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern.

³Die können die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ führen. ⁴Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Fachbereich

zugeordneten Studiengängen. ⁵Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS kann den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen und ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS wird von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor des DHBW CAS bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. ²Ihr oder ihm steht insoweit neben dem Präsidium der DHBW ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ³Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des DHBW CAS unterstützt darüber hinaus das Präsidium der DHBW bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS wird im Fall der Verhinderung von einer von ihr oder ihm bestimmten Stellvertreterin oder einem von ihr oder ihm bestimmten Stellvertreter aus dem Kreis der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des DHBW CAS vertreten. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(5) Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung DHBW CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates öffentlich aus und macht dem Aufsichtsrat, der die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ³Zur Vorbereitung der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. ⁴Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(6) Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters des DHBW CAS im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS öffentlich aus und macht dem DHBW CAS-Rat, der die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter des DHBW CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS. ³Zur Vorbereitung der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. ⁴Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. ²Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS sowie der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des DHBW CAS beträgt jeweils sechs Jahre. ³Deren Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. ⁴Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. ⁵Treten die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS oder die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter in den Ruhestand, endet auch ihre Amtszeit.

(8) Zur Leiterin oder zum Leiter des DHBW CAS sowie zur Fachbereichsleiterin oder zum Fachbereichsleiter kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

§ 24 Wirtschafts- und Personalverwaltung

Das DHBW CAS erledigt im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums der DHBW alle dort anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem DHBW CAS zugewiesenen Mittel sowie Räume. ²Die Personalverantwortung wird im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums der DHBW wahrgenommen.

§ 25 DHBW CAS-Rat

(1) Dem DHBW CAS-Rat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS,
2. die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des DHBW CAS,
3. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des DHBW CAS,
4. die Gleichstellungsbeauftragte, die sich durch eine von ihr zu benennende Person vertreten lassen kann,
5. drei Rektorinnen oder Rektoren von Studienakademien, die aus deren Mitte gewählt werden,
6. je Studienbereich bzw. eingerichtetem Fachgremium eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule, die oder der vom Senat gewählt wird,
7. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, die oder der vom Senat gewählt wird,
8. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter, die oder der vom Senat gewählt wird,
9. je Studienbereich bzw. eingerichtetem Fachgremium je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, die von den beteiligten Ausbildungsstätten gewählt werden,
10. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Mitglieder nach den Nummern 1 bis 8 erreicht ist; diese werden von den beteiligten Ausbildungsstätten gewählt,
11. je Studienbereich bzw. eingerichtetem Fachgremium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden am DHBW CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS gewählt wird.

²Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(2) Der DHBW CAS-Rat ist zuständig für

1. die Wahl der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter nach § 23 Absatz 7,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der Hochschule,
3. Beratung der DHBW CAS-Leitung hinsichtlich der Inhalte der Studiencurricula des DHBW CAS sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
4. Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem DHBW CAS und den Ausbildungsstätten; hierunter fallen insbesondere:
 - a) Koordinierung der Integration von Studium und Praxis,
 - b) Abstimmung der Studienkapazitäten am DHBW CAS,
 - c) Maßnahmen zur Gewinnung von Ausbildungsstätten,
 - d) Entwicklung von Leitlinien für die Zulassung von Ausbildungsstätten,
 - e) Konzepte zur gemeinsamen Personalentwicklung,
5. Empfehlungen zu didaktischen Grundsätzen, insbesondere zur Integration von Theorie und Praxis,
6. Empfehlungen zur Ausgestaltung der kooperativen Forschung im Rahmen des Masterstudiums,
7. Beratung hinsichtlich hochschulübergreifender Kooperationen im Rahmen des Masterstudiums,
8. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensatorinnen und Ehrensatoren.

²Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der Hochschule erfolgt im Benehmen mit dem DHBW CAS-Rat.

§ 26 Funktionsbeschreibungen und Berufungen

Für Funktionsbeschreibungen und Berufungen gelten die für die Studienakademien geltenden Regelungen entsprechend.

§ 27 Studierende des DHBW CAS und Studienkommission

(1) Die in den vom DHBW CAS durchgeführten Studiengängen immatrikulierten Studierenden sind Mitglieder des DHBW CAS.

(2) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs-, Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahrens für Studierende des DHBW CAS ist das DHBW CAS.

(3) Studienkommissionen im Sinne des § 15 Absatz 8 Satz 6 Halbsatz 2 LHG sind die Fachkommissionen nach § 20 a Absatz 2 LHG, sowie für Fragen der Qualitätssicherung die Kommission für Qualitätssicherung nach § 20 a Absatz 1 LHG.

(4) Für Studierende, die vor Errichtung des DHBW CAS an der Hochschule in einem Master-Studiengang immatrikuliert sind, ist abweichend von Absatz 2 für die dort genannten Verfahren die jeweilige Studienakademie zuständig.

(5) Am DHBW CAS wird eine Studierendenvertretung des DHBW CAS gebildet. ²Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule.

§ 28 Zuständigkeit des Senats hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS

Der Senat ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über
 - a) Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs des DHBW CAS im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
 - b) die Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der Hochschule sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des vom Präsidium der DHBW vorgegebenen Rahmens,
2. die Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan des DHBW CAS,
3. die Zustimmung zu Berufungsvorschlägen,
4. die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
5. die Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung des DHBW CAS.

V. Berufung

§ 29 Berufungsverfahren

(1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission nach § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG bedarf der Zustimmung des Örtlichen Senats der betroffenen Studienakademie und der Stellungnahme des Senats. ²§ 28 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Die berufende Präsidentin oder der berufende Präsident hat die Reihenfolge der auf dem Berufungsvorschlag aufgeführten Namen (Berufungsliste) in der Regel einzuhalten und kann nur mit besonderer Begründung hiervon abweichen.

(3) Der Örtliche Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren anderer Studienakademien oder anderer Hochschulen oder vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.

(4) Sofern der Örtliche Senat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweist, hat diese erneut Beschluss zu fassen.

(5) Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ²Sondervoten von Mitgliedern des Örtlichen Senats zu den Berufungsvorschlägen sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

VI. Gleichstellungsbeauftragte; Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

§ 30 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Stellvertreterinnen; Wiederwahl ist zulässig. ²Zur Gleichstellungsbeauftragten kann auch eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte im Sinne des Absatzes 2 gewählt werden; dasselbe gilt für die Bestellung der Stellvertreterinnen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(2) An jeder Studienakademie wählt der Örtliche Senat eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte in der Regel aus dem Kreis des an der jeweiligen Studienakademie hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals sowie bis zu drei Stellvertreterinnen. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Zur örtlichen Gleichstellungsbeauftragten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. ⁴Dasselbe gilt für die Bestellung ihrer Stellvertretung. ⁵Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein oder im Einzelfall vertreten lässt. ⁶Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte kann ihrer Stellvertretung bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Das in § 4 Absatz 3 Satz 9 LHG genannte Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen wird von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, es sei denn, sie überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf eine von ihr zu benennende Person. ²Dasselbe gilt für das Recht der Gleichstellungsbeauftragten zur Teilnahme an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen nach § 4 Absatz 3 Satz 10 LHG.

(4) § 4 Absatz 3 Satz 1, Satz 2, Satz 4, Satz 5 und Absatz 4 LHG finden auf die örtliche Gleichstellungsbeauftragte sinngemäße Anwendung, § 4 Absatz 3 Satz 3 LHG mit der Maßgabe, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie unmittelbar zugeordnet ist und ihr oder ihm gegenüber ein unmittelbares Vortragsrecht hat sowie § 4 Absatz 3 Satz 14 LHG mit der Maßgabe, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte dem Örtlichen Senat einen jährlichen Bericht zu erstatten hat und das Recht hat, dem Örtlichen Hochschulrat jährlich über ihre Arbeit zu berichten. ²Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte tritt für die Gremien Örtlicher Hochschulrat und Örtlicher Senat an

die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten. ³Der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten steht das Recht zur Beanstandung einer an einer Studienakademie getroffenen Maßnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 11 LHG mit der Maßgabe zu, dass die in § 4 Absatz 3 Satz 11 Halbsatz 2, Sätze 12 und 13 LHG genannten Rechte und Pflichten des Rektorats von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie wahrgenommen werden.

(5) Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten sowie der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten betragen zwei Jahre.

§ 31 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; sie sind nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. ²Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. ³Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren in einer besonderen Satzung.

§ 32 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. ²Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. ³Das Präsidium der DHBW kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

VII. Sonstiges

§ 33 Studierendenvertretung

Die Amtszeit der gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien mit Ausnahme des Örtlichen Senats und des Örtlichen Hochschulrats beträgt ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtszeiten für Funktionen, die innerhalb der Verfassten Studierendenschaft wahrgenommen werden, richten sich nach der Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 LHG.

§ 34 Ehrungen

(1) Das Präsidium der DHBW kann auf Vorschlag des Aufsichtsrats, des Örtlichen Hochschulrats der Studienakademie oder des DHBW CAS-Rats Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Hochschulmedaille verleihen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie zeichnet mit der Ehrennadel besonders verdiente Mitglieder und Angehörige der Studienakademie aus.

(4) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 55 LHG bestellen. ²Das Nähere zu deren Bestellung und Widerruf wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. Januar 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. Januar 2021 neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 4. Januar 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident